

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rainer Funke, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Dr. Christian Eberl, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Markus Löning, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion der FDP

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (6. StUÄndG)

A. Problem

§ 39 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) sieht die Bildung eines Beirates beim Bundesbeauftragten vor. Der Bundesbeauftragte unterrichtet den Beirat über grundsätzliche oder andere wichtige Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes und erörtert diese mit ihm.

Der Beirat besteht aus insgesamt 16 Mitgliedern, wobei neun Mitglieder von den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen benannt und sieben weitere Mitglieder vom Deutschen Bundestag gewählt werden.

Die vom Deutschen Bundestag entsandten Mitglieder werden entsprechend seiner Geschäftsordnung im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen gewählt. Es ist aber in Anbetracht der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe des Gremiums wichtig, dass in diesem alle politischen Kräfte von Bedeutung vertreten sind.

B. Lösung

Durch die Erhöhung der Zahl der vom Deutschen Bundestag zu entsendenden Mitglieder von sieben auf neun wird den kleineren Fraktionen die Möglichkeit eröffnet, mit Sitz und Stimme im Beirat vertreten zu sein.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (6. StUÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 2. September 2002 (BGBl. I S. 3446), wird wie folgt geändert:

In § 39 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „sieben“ durch die Zahl „neun“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 2003

**Rainer Funke
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Dr. Christian Eberl
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Guttmacher
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Dr. Werner Hoyer
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Markus Löning
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

Begründung

Nach geltendem Recht besteht der Beirat des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus sechzehn Mitgliedern. Neun Mitglieder werden aus dem Kreis der Länder entsandt, die das Territorium der ehemaligen DDR abbildeten sowie aus dem Land Berlin. Lediglich sieben Mitglieder bestimmt der Deutsche Bundestag. Diese Aufteilung entspricht nicht der verfassungsrechtlich bestimmten Gleichrangigkeit der Verfassungsorgane Bundes-

rat und Deutscher Bundestag. Damit sich diese in Zukunft im Beirat nach § 39 StUG widerspiegelt, soll dort auch der Deutsche Bundestag mit neun Mitgliedern vertreten sein. Mit der Gesetzesänderung wird zudem gewährleistet, dass wegen der politischen Bedeutung der Behörde und der öffentlichen Sensibilität für den Umgang mit den Akten im Beirat alle wichtigen politischen Kräfte mit mindestens einem eigenen Vertreter repräsentiert sind.

